

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang  
Gymnasium an der Theologischen Fakultät  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 7. Januar 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang Gymnasium an der Theologischen Fakultät:

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang Gymnasium an der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 8. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 28. April 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Aufbaumodule „Biblische Wissenschaften“ und „Christentums-geschichte“ sind „Neutestamentliches Griechisch“ und wahlweise Latein oder Hebraicum, in der Form, wie es in § 20 Absatz 2 der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO M-V) gefordert wird, nachzuweisen. Sofern die Sprachqualifikationen nicht bereits mit der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester für jede zu erbringende Sprachqualifikation, höchstens jedoch um insgesamt zwei Semester. Die Verlängerung der Regelstudienzeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Sofern die Sprachqualifikationen bereits vorliegen, sind die Nachweise beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Prüfungsteil des Moduls eine Teilprüfung ablegen.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

3. Die Anlage B: Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

a) Das 2. Sprachmodul „Neutestamentliches Griechisch“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile Verantwortlicher werden die Wörter „Institut für fremdsprachliche Philologien – Gräzistik/Latinistik/Philosophische Fakultät“ ersetzt durch „Historisches Institut / Arbeitsbereich Klassische Philologie“.
  - bb) In der Zeile Modulveranstaltungen werden nach der Angabe „(16 SWS)“ die Wörter „: Griechisch Grundkurse 1 und 2“ eingefügt.
  - cc) In der Zeile Leistungsnachweise werden die Wörter „schriftliche (180 Min.) und“ gestrichen.
- b) Das 3. Sprachmodul „Latein (Latinum)“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile Verantwortlicher werden die Wörter „Institut für fremdsprachliche Philologien – Gräzistik/Latinistik/Philosophische Fakultät“ ersetzt durch „Historisches Institut / Arbeitsbereich Klassische Philologie“.
  - bb) In der Zeile Modulveranstaltungen werden nach der Angabe „(16 SWS)“ die Wörter „: Grundkurs(e) Latein (8 SWS) und Aufbaukurs(e) Latein (8 SWS)“ eingefügt.
- c) Das Basismodul „Biblische Wissenschaften“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile Modulveranstaltungen werden die Wörter „Vorlesung/Seminar: Einführung AT oder NT (2 SWS)“ durch die Wörter „Proseminar: AT oder NT (2 SWS)“ ersetzt.
  - bb) In der Zeile Voraussetzungen werden die Wörter „Neutestamentliches Griechisch“ und gegebenenfalls Hebraicum“ gestrichen.
  - cc) In der Zeile Empfohlene Vorkenntnisse wird das Wort „keine“ durch die Wörter „Für das Proseminar AT/NT: nach Teilnahme Grundkurs Hebräisch oder nach Teilnahme Griechisch Grundkurs“ ersetzt.
- d) Das Basismodul „Christentumsgeschichte“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile Voraussetzungen werden die Wörter „gegebenenfalls Latinum“ gestrichen.
  - bb) In Zeile Empfohlene Vorkenntnisse wird das Wort „keine“ durch die Wörter „falls Latein gewählt wird: nach Teilnahme an Grundkurs(en) Latein (8 SWS)“ ersetzt.
- e) Im Aufbaumodul „Biblische Wissenschaften“ werden in der Zeile Voraussetzungen nach dem Wort „Wissenschaften“ die Wörter „: „Neutestamentliches Griechisch“ sowie wahlweise Hebraicum oder Latein“ eingefügt.
- f) Im Aufbaumodul „Christentumsgeschichte“ wird in der Zeile Empfohlene Vorkenntnisse nach dem Wort „Methodik“ das Wort „: Latein“ eingefügt.
4. In der Überschrift, der Eingangsformel, § 1 Satz 2 und 3 sowie der Schlussformel werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 12. Dezember 2018, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, der Genehmigung der Rektorin vom 7. Januar 2019 sowie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung vom 17. Dezember 2018 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LehbildG M-V.

Greifswald, den 07.01.2019

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.04.2019